

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sukow

Präambel

Aufgrund des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 104 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2010 (GVOBl. M-V S. 462) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Sukow vom 15.05.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sukow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Schulverbandssatzung Sukow

1. Es wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören zwei Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ein sachkundiger Einwohner an.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß Abschnitt 1 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.
- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

2. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für jede Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sukow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sukow, den 12.06.2017


Keding
Schulverbandsvorsteher



Verfahrensvermerk:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilt mit Schreiben vom 08.06.2017 mit, dass sie keine Rechtsverstöße geltend macht.

Hiermit wird die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 154 i.V.m. § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 19.10.2017